

Paper-ID: VGI_193413



Die Neuordnung des Vermessungswesens in Deutschland

Karl Lego ¹

¹ *Obervermessungsrat*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **32** (4), S. 81–82

1934

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Lego_VGI_193413,  
  Title = {Die Neuordnung des Vermessungswesens in Deutschland},  
  Author = {Lego, Karl},  
  Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {81--82},  
  Number = {4},  
  Year = {1934},  
  Volume = {32}  
}
```



an den preisgekrönten Arbeiten gehen uneingeschränkt an den Verlag der „Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten“ durch die Preiszahlung über. An nicht preisgekrönten Arbeiten oder Teilen hiervon behält sich der Verlag das Recht vor, sie gegen Honorar in den „Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten“ zu veröffentlichen.

Die Neuordnung des Vermessungswesens in Deutschland.

Von Obervermessungsrat Ing. Karl L e g o.

In Ö s t e r r e i c h ist durch die Verordnung vom 1. August 1919 die Vereinheitlichung und Zentralisierung des staatlichen Vermessungswesens in die Wege geleitet und durch die im Jahre 1921 erfolgte Schaffung des Bundesvermessungsamtes abgeschlossen worden. Diese Reform hat sich, wie die anlässlich der Feier des 10jährigen Bestandes des Bundesvermessungsamtes veröffentlichten Berichte über seine Tätigkeit bewiesen, glänzend bewährt¹⁾, so daß mit vollem Fug und Recht behauptet werden darf, daß Österreich auf diesem Gebiete der Verwaltungsreform bahnbrechend geworden ist.

Auch in D e u t s c h l a n d war man einer Regelung des Vermessungswesens wiederholt nähergetreten. So wie in Österreich war es auch hier die Vereinigung der Vermessungsbeamten, der „Deutsche Geometerverein“, der unter der Initiative von J o r d a n, S t e p p e s, S o m b a r t u. a. für ein einheitliches Zusammenarbeiten im Vermessungswesen schon bald nach der 1871 erfolgten Vereinsgründung eintrat. Neue Impulse gewannen diese Bestrebungen, als General von B e r t r a b 1917 an die Spitze der preußischen Landesaufnahme trat. Zum Reichskommissär für die Neuordnung des Vermessungswesens ernannt, konnte er aber doch nicht den Widerstand der einzelnen deutschen Staaten brechen. Immeihin war die 1921 erfolgte Gründung des „Beirates für das Vermessungswesen“ ein großer Fortschritt und die Ursache der Schaffung wertvoller Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Vermessungswesens. Es sei nur an folgende Arbeiten des Beirates erinnert: Schaffung der Deutschen Karte 1:50.000 und der Wirtschaftskarte 1:5000, welche die Ergebnisse der Landes- und Katasteraufnahme vereinigt, Schaffung von Vorschriften für eine einheitliche Ausbildung im Vermessungswesen, Aufstellung einheitlicher Fehlergrenzen für Neuvermessungen, Erstattung von Vorschlägen für eine einheitliche Katasterausgestaltung in den Ländern, zu welchen Beratungen gewöhnlich ein Vertreter des österr. Bundesvermessungsamtes beigezogen worden war. Schaffung einheitlicher Normen für Vermessungsgeräte und sonstige Behelfe²⁾.

Die im Jahre 1933 erfolgte Neuordnung der gesamten staatlichen Verhältnisse Deutschlands ergab die Möglichkeit, die Reform des Vermessungswesens rascher und umfassender in Angriff nehmen zu können. Am 3. Juli 1934 gab die Reichsregierung ein Rahmengesetz über die Neuordnung des gesamten Vermessungswesens heraus. Darin wird der Reichsminister des Innern mit der Leitung des Vermessungswesens und der Durchführung der Reformen betraut. Während bisher das Vermessungswesen nicht nur in jedem Staat anders, sondern

¹⁾ G r o m a n n: „Neugestaltung und Tätigkeit des staatlichen Vermessungsdienstes in Österreich vom Jahre 1921 bis 1931.“ Mitteilungen der geograph. Gesellschaft, Wien, 1931.
D o l e ž a l: 1921—1931. Zehn Jahre österr. Bundesvermessungsamt. Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, 1931.

M a l y: Bericht über die 10-Jahr-Feier des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Österr. Zeitschrift f. Vermessungswesen, 1931.

²⁾ M ü l l e r: Zehn Jahre Beirat für das Vermessungswesen. Zeitschrift für Vermessungswesen, 1932.

auch innerhalb derselben auf die verschiedensten Behörden aufgeteilt war, soll es nunmehr eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung erfahren und der gesamte Behördenapparat in allen Vermessungsangelegenheiten einheitlich geleitet werden. Die neue Organisation soll auch den freien Vermessungsberuf umfassen, die Vermessungsarbeiten den Anforderungen der Landesverteidigung und der Wirtschaft anpassen, das Gebührenwesen vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus neu ordnen und schließlich die Vorschriften für die Landes- und Katasteraufnahme und für eine einheitliche Vermarkung in der Reichsvermessungsordnung erlassen. Auch die Ausbildungsfrage soll hierbei geregelt werden. Diese Reformarbeit soll zuerst im Verordnungswege geleistet werden. Unter Berücksichtigung der sich hierbei ergebenden Erfahrungen sollen dann diese Bestimmungen in einem einheitlichen „Reichsgesetz über das deutsche Vermessungswesen“ vereinigt werden³⁾.

Der Wortlaut des Rahmengesetzes, das die Neuordnung des Vermessungswesens anbahnt, ist:

Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens.
Vom 3. Juli 1934.

§ 1. Das Vermessungswesen ist Reichsangelegenheit. Es wird vom Reichsminister des Innern geleitet.

§ 2. (1) Alle amtlichen Stellen und alle im Vermessungswesen tätigen Personen haben, soweit ihre Messungen für die amtlichen Vermessungswerke von Bedeutung sind, den Weisungen des Reichsministers des Innern in Vermessungsangelegenheiten Folge zu leisten.

(2) Den Forderungen der Reichsverteidigung ist in erster Linie Rechnung zu tragen.

§ 3. (1) Der Reichsminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Ausbildung für den Vermessungsberuf.

(2) Er regelt die Aufgaben des freien Vermessungsberufs und gibt ihm die Berufsordnung.

§ 4. Der Reichsminister des Innern erläßt die Reichsvermessungsordnung. In ihr werden geregelt insbesondere die Landesvermessung (Triangulation, Nivellement, Topographie und amtliche Kartenherstellung), die für die Aufstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Arbeiten, die Abmarkung der Grundstücke, die einheitliche Zusammenfassung und Nutzbarmachung aller Messungen sowie des Gebührenwesens.

§ 5. Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

IV. Internationaler Kongreß für Photogrammetrie in Paris 1934.

Wie bei den früheren Kongressen: Wien 1913, Berlin 1926, Zürich 1930 wird mit den fachlichen Verhandlungen auch eine Ausstellung über Photogrammetrie verbunden sein.

Die ganze Veranstaltung steht unter der Patronanz des Präsidenten der französischen Republik L e b r u n; dem Ehrenkomitee gehören hohe staatliche Würdenträger und Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Praxis an.

Die Kongreß-Veranstaltungen werden im Grand Palais auf den Champs Elyseés abgehalten.

Kongreß. Dieser dauert von Montag, den 26. November, bis inklusive Samstag, den 1. Dezember l. J.

Nach der feierlichen Eröffnungssitzung des Kongresses finden Sitzungen des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie

³⁾ P f i t z e r: Das Gesetz vom 3. Juli 1934, der Grundstein zur Reichsvermessung. Zeitschrift für Vermessungswesen, 1934.